Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3760

28. 08. 85

Sachgebiet 233

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf will mit einem befristeten Angebot einer Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau die Wiedereingliederung von rückkehrenden Ausländern erleichtern helfen.

B. Lösung

Der Bau oder Erwerb von Wohneigentum durch ausländische Arbeitnehmer, Arbeitslose oder selbständig Erwerbstätige soll ausnahmsweise durch die steuer- oder prämienunschädliche Verwendung von Bauspardarlehen im Heimatland gefördert werden.

Bauspardarlehen werden nur gewährt

— an Ausländer aus ehemaligen Anwerbeländern, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören,

— wenn der Ausländer das Bundesgebiet auf Dauer verläßt,

— für Bausparverträge, mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist,

— soweit die Bausparsumme für den Bausparer insgesamt 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entstehenden Prämienaufwendungen und Steuermindereinnahmen können nur grob geschätzt werden. Es ist zu erwarten, daß von den Möglichkeiten des Gesetzes reger Gebrauch gemacht wird. Die Annahmen über die Ausnutzung können dabei im einzelnen nur auf Plausibilitätsüberlegungen gestützt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Gesetz ab dem Rechnungsjahr 1986 mittelfristig Kosten von durchschnittlich 15 Mio. DM pro Jahr verursacht, von denen auf den Bund 14,5 Mio. DM und auf die Länder 0,5 Mio. DM entfallen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 651 09 — Au 96/85

Bonn, den 28. August 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Berechtigter

Ein ausländischer Bausparer kann ein Bauspardarlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen in dem Staat verwenden, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wenn er

1. ein nicht mit einem Deutschen verheirateter Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. ein Arbeitnehmer, Arbeitsloser oder selbständig Erwerbstätiger mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist,
3. im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung der Bausparsumme im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist und
4. eine Rückkehrverpflichtung nach § 3 eingegangen ist.

§ 2

Höhe der Bausparsumme

Die nach § 1 verwendete Bausparsumme darf für den Bausparer insgesamt 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 3

Rückkehrverpflichtung

Der Bausparer hat sich zu verpflichten, den Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme auf Dauer zu verlassen und in den Staat zurückzukehren, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und in dem das Bauspardarlehen verwendet werden soll.

§ 4

Sofortige Rückzahlung des Bauspardarlehens

Das Bauspardarlehen ist sofort zurückzuzahlen, wenn der Bausparer nicht spätestens vier Jahre und drei Monate nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verläßt. Außerdem hat der Bausparer der Bausparkasse den Unterschiedsbetrag zwischen dem Zinssatz für das Bauspardarlehen und dem bei Beginn der Auszahlung der Bausparsumme geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke mit einer festen Verzinsung für zehn Jahre für die tatsächliche Laufzeit des Bauspardarlehens zu zahlen. Dieser Unterschiedsbetrag ist der Zuteilungsmasse zuzuführen.

§ 5

Verfahren

(1) Die Verpflichtungserklärung nach § 3 ist gegenüber der Bausparkasse abzugeben. Die Bausparkasse hat den Bausparer über die Rechtsfolgen nach diesem Gesetz ausdrücklich und schriftlich zu belehren und ihm die Abgabe dieser Erklärung schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Bausparkasse hat dem Bausparer bei Beginn der Auszahlung der Bausparsumme schriftlich den Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem er den Geltungsbereich dieses Gesetzes spätestens auf Dauer zu verlassen hat. Hierüber unterrichtet sie die Ausländerbehörde.

(3) Der Bausparer hat das Verlassen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes der Bausparkasse nachzuweisen. Die Bausparkasse unterrichtet die Ausländerbehörde und das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Bausparer seinen Wohnsitz hatte, über die Ausreise.

§ 6

Befristung

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nur für Bausparverträge, mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist.

§ 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

 „e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und

Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

aa) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder

bb) wenn er die Bausparsumme nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat."

2. § 52 Abs. 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa gilt für Steuerpflichtige, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben; § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb gilt für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1985 das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) in Anspruch nehmen."

§ 8

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Der Bausparer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

a) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder

b) wenn er die Bausparsumme nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat."

2. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Buchstabe a gilt für Bausparer, die den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 30. September 1983 verlassen haben; § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 Buchstabe b gilt für Bausparer, die nach dem 31. Dezember 1985 das Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom ... (BGBl. ...) in Anspruch nehmen."

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Wiedereingliederung rückkehrender Ausländer durch die Verwendung von Bauspardarlehen für Wohnungsbauzwecke im Heimatland zu erleichtern.

Die Bundesrepublik Deutschland leistet dadurch einen Beitrag zur Erfüllung des Rückkehrwunsches der Ausländer. Bei Umfragen haben stets mehr als drei Viertel aller in der Bundesrepublik beschäftigten Ausländer einen solchen Rückkehrwunsch geäußert. Dem Rückkehrwunsch stehen jedoch zunehmend mangelnde Wiedereingliederungschancen im Heimatland entgegen. Mit der Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau kommt die Bundesrepublik Deutschland einerseits ihrer sozialen Verantwortung aus der Anwerbung der ausländischen Arbeitnehmer nach, gleichzeitig will sie den Heimatländern bei der Überwindung der Wiedereingliederungsprobleme helfen.

Verbesserte Wiedereingliederungschancen im Heimatland tragen dazu bei, daß weiterhin Ausländer ihren Rückkehrwunsch verwirklichen können. Dies liegt auch im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, da dadurch die Integration der hier verbleibenden Ausländer erleichtert und der Arbeitsmarkt entlastet wird.

Für die endgültige Rückkehrentscheidung der Ausländer spielt die Versorgung mit eigenem Wohnraum eine herausragende Rolle. Diese Bauwünsche können leichter und eher erfüllt werden, wenn den Ausländern in Zukunft auch die zinsgünstigen Bauspardarlehen zum Wohnungsbau im Heimatland gewährt werden können.

Die Unterstützung bei der Herstellung von Wohnraum ist daher ein besonders wichtiger Bestandteil von Leistungen zur Wiedereingliederung rückkehrender Ausländer und der darauf gerichteten Politik.

Aus der speziellen Zielsetzung heraus ergibt sich der Ausnahmecharakter der angestrebten Regelung, die sich an folgenden Gundlinien orientiert:

1. Zielgruppe können nur die ausländischen Arbeitnehmer aus ehemaligen Anwerbeländern sein, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören. Das sind Jugoslawen, Koreaner, Marokkaner, Türken und Tunesier. Ausländer aus Mitgliedstaaten der EG, die volle Freizügigkeit genießen oder nach einer Übergangsfrist genießen werden, können Bauspardarlehen deutscher Bausparkassen wie Deutsche grundsätzlich nur für Bauvorhaben zur Erstellung von Wohnraum in der Bundesrepublik Deutschland verwenden.
2. Der ausländische Bausparer muß sich verpflichten, spätestens vier Jahre nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme in das Heimatland zurückzukehren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung sind das Darlehen und die Bausparförderung insgesamt zurückzuzahlen, wobei zur Berücksichtigung von Härtefällen die Rückzahlungspflicht erst drei Monate nach Ablauf der Vier-Jahres-Frist eintritt. Außerdem hat der Bausparer der Bausparkasse die Differenz zu zahlen, die zwischen dem Zins für das Bauspardarlehen und dem Durchschnittszins für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke bei Auszahlungsbeginn besteht.
3. Die für den Wohnungsbau im Heimatland zur Verfügung stehende Bausparsumme wird entsprechend den durchschnittlichen Baukosten in den Heimatländern auf 60 000 DM begrenzt.
4. Die Geltung des Gesetzes wird auf Bausparverträge beschränkt, mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist. Aus der Befristung sich möglicherweise ergebenden Problemen für die Entwicklung der Wartezeit muß durch geeignete Gestaltung der zu erbringenden Spar- oder Tilgungsleistungen entgegengewirkt werden, wobei insbesondere sicherzustellen ist, daß die spätere Kapitalbindung zu Lasten der Bausparergemeinschaft durch die Leistungen während der Sparphase mindestens aufgewogen wird.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Nr. 11 und Nr. 18 sowie Artikel 105 Abs. 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur gleichen Behandlung der ausländischen Bausparer notwendig.

Das Gesetz ist wegen der Regelungen zur Bausparförderung in § 7 des Entwurfs gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 108 Abs. 5 GG zustimmungsbedürftig.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, im Inland gehen von dem Gesetzentwurf nicht aus, da den ausländischen Bausparern nur die zusätzliche Möglichkeit eröffnet wird, Bauspardarlehen in Zukunft auch für Wohnungsbauzwecke im Heimatland zu verwenden.

Besonderer Teil

§ 1

Mit dieser Vorschrift wird es den Bausparkassen ausnahmsweise ermöglicht, Bausparern aus Anwerbestaaten Bauspardarlehen für den Wohnungsbau in ihrem jeweiligen Heimatland zu gewähren. Nach dem Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz) dürfen Bauspardarlehen grundsätzlich für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen nur

im Inland eingesetzt werden. Deshalb ist eine gesetzliche Sonderregelung erforderlich.

Eine Wiedereingliederungshilfe braucht nur solchen Bausparern gewährt zu werden, die bisher ihren Lebensunterhalt berechtigterweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes erworben haben und die auf Dauer in ihr Heimatland zurückkehren wollen. Deshalb wird der berechtigte Personenkreis auf Bausparer beschränkt, die Staatsangehörige eines Anwerbelandes und nicht mit einem Deutschen verheiratet sind (Nummer 1), die Arbeitnehmer, Arbeitslose oder selbständige Erwerbstätige mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind (Nummer 2), die im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlung der Bausparsumme eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung haben (Nummer 3) und die sich verpflichten, den Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb von vier Jahren nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme auf Dauer zu verlassen und in ihr Heimatland zurückzukehren (Nummer 4, § 3).

Der Beginn der Auszahlung der Bausparsumme wird durch die Mitteilung der Bausparkasse nach § 5 Abs. 2 Satz 1 festgelegt.

Die übrigen Vorschriften des Bausparkassengesetzes bleiben unberührt. Bei der Gewährung der Darlehen ist insbesondere die Vorschrift des § 7 des Bausparkassengesetzes über die Besicherung der Darlehen zu beachten. Da in der Regel eine Besicherung auf einem inländischen Pfandobjekt nicht möglich sein wird, sind entweder Ersatzsicherheiten oder die Bürgschaft einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts beizubringen.

§ 2

Die Höhe der Bausparsumme orientiert sich an den durchschnittlichen Kosten für den Bau oder Erwerb eines Einfamilienhauses in den betreffenden Staaten.

§ 3

Aus der Zwecksetzung des Gesetzes, eine Hilfe zur Wiedereingliederung zu gewähren, ergibt sich, daß der Bausparer den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlassen und in den Staat zurückkehren muß, in dem das Bauspardarlehen verwendet werden soll. Die Abgabe der Verpflichtungserklärung setzt ein Tätigwerden des Bausparers voraus; dadurch wird die Freiwilligkeit der Rückkehr besonders hervorgehoben.

§ 4

Das Darlehen ist zurückzuzahlen, wenn der Bausparer nicht innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verläßt, weil in diesem Fall der Förderungszweck des Gesetzes nicht erreicht wird. Die Verlängerung der Frist um drei Monate trägt möglichen Härtefällen Rechnung.

Bei einem Verbleiben in der Bundesrepublik Deutschland hat der Bausparer auch den nicht mehr gerechtfertigten Vorteil aus der Verwendung des zinsgünstigen Bauspardarlehens auszugleichen. Dieser Vorteil liegt in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Zinssatz für das Bauspardarlehen und dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke. Dabei werden Kredite mit einem für zehn Jahre festen Zinssatz zugrunde gelegt, weil auch die Bauspardarlehen, deren Tilgung im Durchschnitt ebenfalls rund zehn Jahre beträgt, mit einem festen Zinssatz ausgestattet sind. Der durchschnittliche Zinssatz für Hypothekarkredite wird in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für jeden Kalendermonat veröffentlicht, so daß der Unterschiedsbetrag nach Satz 2 ohne Schwierigkeiten berechnet werden kann. Der Unterschiedsbetrag ist der Zuteilungsmasse der Bausparkasse zuzuführen, da das zinsgünstige Darlehen aus den Mitteln des Bausparerkollektivs gewährt worden ist.

§ 5

Die Verfahrensvorschrift stellt sicher, daß

- der Ausländer in vollem Umfang über die Rechtsfolgen der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens im Heimatland unterrichtet ist,
- der Ausländer den genauen Zeitpunkt erfährt, bis zu dem er den Geltungsbersich dieses Gesetzes spätestens verlassen muß,
- die Ausreise des Ausländers der Bausparkasse nachgewiesen wird. Dies erfolgt in der Regel durch eine Grenzübertrittsbescheinigung.

§ 6

Der Ausnahmecharakter der vorgesehenen Regelung erfordert eine zeitliche Befristung.

§ 7 und § 8

Die Wiedereingliederung soll auch dadurch erleichtert werden, daß der Bausparer die Bausparsumme ausnahmsweise steuer- bzw. prämienunschädlich zum Wohnungsbau im Heimatland verwenden kann.

Die Bausparförderung ist zurückzuzahlen, wenn der Bausparer nicht innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verläßt.

§ 9

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 10

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der Gesetzentwurf um eine Bestimmung ergänzt werden kann, die die Rückkehrverpflichtung gemäß § 3 auf die Familienangehörigen des ausländischen Bausparers, insbesondere seinen Ehegatten, ausdehnt.

Begründung

Mit dem Gesetz soll die dauerhafte Wiedereingliederung von Ausländern in ihren Heimatländern gefördert werden. Zur Sicherung dieses Gesetzeszwecks erscheint die Erstreckung der Rückkehrverpflichtung auf die Familienangehörigen des ausländischen Bausparers notwendig, damit sich nach einer Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Gesetz kein neues Aufenthaltsrecht für den Ausländer im Bundesgebiet aus Artikel 6 Grundgesetz unter dem Gesichtspunkt des Familiennachzugs ergeben kann.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hält eine Erstreckung der Rückkehrverpflichtung nach § 3 des Gesetzes auf die Familienangehörigen des ausländischen Bausparers für nicht erforderlich.

Die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern vom 28. November 1983 haben gezeigt, daß auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung, wie im Falle der Beitragserstattung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die gesamte Familie mit ausreist.

Wenn die Rückkehrverpflichtung auf die Familie erstreckt wird, dürfte die Erreichung des Gesetzeszweckes gefährdet werden. Die Wiedereingliederung von Rückkehrern setzt nämlich die Mitwirkung der Heimatländer voraus. Bisher hat sich die besonders betroffene türkische Regierung bereit erklärt, durch Übernahme einer Garantie für das Währungs-, Transfer- und Rückzahlungsrisiko an der erfolgreichen Durchführung des Gesetzes mitzuwirken. Sie geht dabei davon aus, daß die Rückkehrverpflichtung sich nur auf den Bausparer bezieht. Eine Ausdehnung der Rückkehrverpflichtung auch auf die Familie des Bausparers würde die Verhandlungsergebnisse mit der Türkei in Frage stellen.

Die Möglichkeit, daß ein Bausparer nach Verwendung der Bausparsumme für Wohnungsbauzwecke in seinem Heimatland unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 GG zu seinen im Bundesgebiet verbliebenen Familienangehörigen zurückkehrt, besteht nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich nicht. Infolge seiner Erklärung, das Bundesgebiet auf Dauer zu verlassen, kann der Ausländer grundsätzlich darauf verwiesen werden, die Ehe- und Familiengemeinschaft in seinem Heimatland herzustellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333